



04.2011

ABSCHAFFUNG DER PAUSCHALKOSTEN

KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT – ABSCHAFFUNG DES PAUSCHALABZUGES IN % DES LOHNES

Sofern die von den Angestellten angefallenen Kosten nicht separat vom Arbeitgeber zurückerstattet wurden, wurde ein Pauschalabzug von 20% des Bruttolohnes als Kosten für gewisse Berufsgruppen angenommen (Musiker / Artisten / DJs und Ski- und Snowboardlehrer). Diese Kosten waren nicht beitragspflichtig.

Ab 1. Januar 2010 ist dieser Pauschalabzug (in % des Lohnes) gemäss den neuen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV nicht mehr erlaubt.

Die Möglichkeit zur Rückerstattung der effektiven Kosten bleibt aber weiterhin bestehen und ist nicht beitragspflichtig. Der Arbeitgeber hat diese Kosten jedoch nachzuweisen.

Wenn diese Beweise nicht erbracht werden können, kann ein Pauschalbetrag in « CHF » für angefallene Kosten in Abzug gebracht werden. Dieser Betrag muss jedoch den effektiven Kosten zumindest gesamthaft gesehen entsprechen. Zudem lässt HOTELA im Prinzip die Regelungen der Kostenrückerstattung zu, die von den Steuerbehörden genehmigt sind.

Ausnahme

Für Musiker / Artisten / DJs ohne Wohn- oder Aufenthaltsitz in der Schweiz im Hinblick auf das Steuerrecht, bleibt der Pauschalabzug von 20% des Lohnes weiterhin bestehen.

HOTELA akzeptiert somit weiterhin für quellensteuerpflichtige Künstlerinnen und Künstler eine Unkostenpauschale von 20%, vorausgesetzt, dass diese auch von der zuständigen Steuerbehörde genehmigt ist.